



**Personalvorsorgestiftung edifondo**

**Anhang zum Reglement  
für externe Versicherte  
nach Ausscheiden aus der  
obligatorischen Versiche-  
rung nach Vollendung des  
58. Altersjahres**

**(GAV Kanton Genf – Vorsorgepläne 2 und 3)**

**gültig ab 1.1.2023**

Im Reglement werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen  
oder die weibliche und männliche Sprachform verwendet.



<b>1.</b>	<b>Lohndefinition .....</b>	<b>4</b>
Art. 1.8	Versicherter Lohn.....	4
Art. 1.9	Grenzwerte und Zinssätze .....	4
<b>2.</b>	<b>Versichertenkreis .....</b>	<b>5</b>
Art. 2.1	Versicherungspflicht.....	5
<b>3.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>6</b>
Art. 3.4	Verzugszins für fällig gewordene Beiträge.....	6
Art. 3.5	Höhe der Beiträge.....	6
Art. 3.6	Einkäufe.....	7
	Mitarbeiterin/Mitarbeiter die dem GAV des Kantons Genf unterstellt sind (Vorsorgepläne 2 und 3) .....	7
<b>5.</b>	<b>Vorsorgeleistungen.....</b>	<b>8</b>
Art. 5.2.2	Umwandlungssatz .....	8
Art. 5.3.1	Invalidenrente.....	8
Art. 5.3.3	Beitragsbefreiung.....	8
Art. 5.5	Todesfallkapital.....	9
Art. 5.5.1	Getätigte Einkäufe.....	9
Art. 5.5.2	Todesfallkapital ohne Rentenanspruch .....	9
Art. 5.5.3	Todesfallkapital mit Rentenanspruch .....	10
Art. 5.5.4	Anspruchsberechtigung .....	11
<b>10.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>13</b>
Art. 10.7	Inkrafttreten des Anhangs .....	13

# 1. Lohndefinition

## Art. 1.8 Lohnbegriffe

### Beitragspflichtiger Lohn

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Austritt beim Arbeitgeber bezogene AHV-Lohn inklusive Leistungsprämie. Dieser beitragspflichtige Lohn wird eingefroren.

### Versicherter Lohn

Der letzte massgebende Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrages – in der Folge «versicherter Lohn» genannt – gilt als Basis des gesamten weitergeführten Vorsorgeschatzes (Risiko- und Altersvorsorge). Dieser versicherte Lohn wird eingefroren. Die letzte Leistungsprämie war Bestandteil des massgebenden Jahreslohnes, somit gilt diese auch für die Weiterversicherung. Die versicherte Person kann einmalig verlangen, dass ein tieferer beitragspflichtiger Lohn angewandt wird. In diesem Fall würde der versicherte Lohn aufgrund des tieferen Lohnes neu berechnet.

## Art. 1.9 Grenzwerte und Zinssätze

Details zu den jeweils gültigen Grenzwerten und gesetzlichen, wie auch reglementarischen Zinssätzen werden der versicherten Person jährlich mit dem Vorsorgeausweis bekanntgegeben.

## 2. Versichertenkreis

### **Art. 2.1**      **Versicherungspflicht**

Der Vorsorge gemäss diesem Reglement werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstellt, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden sind und sich gemäss Artikel 2.7 des Basisreglements für die Weiterführung der Vorsorge entschieden haben.

### 3. Finanzierung

#### Art. 3.4 Verzugszins für fällig gewordene Beiträge

Der Verzugszins für fällig gewordene Beiträge beläuft sich auf 5.0%.

#### Art. 3.5 Höhe der Beiträge

#### Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem GAV des Kantons Genf unterstellt sind (Vorsorgepläne 2 und 3)

Beitragsätze in % des beitragspflichtigen Lohnes (Vorsorgeplan 2 für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Vorsorgeplan 3 für Polierinnen/Poliere)

		Beitragsatz für die Weiterführung der Vorsorge			Altersgutschriften auf dem persönlichen Konto			
					In % des beitragspflichtigen Lohnes		Mindestens aber in % des versicherten Lohnes	
		MitarbeiterInnen		PolierInnen		Mitarbeiter/ Innen	Polier/ Innen	Alle
Alter	Risiko	Risiko/ Sparen	Risiko	Risiko/ Sparen				
58–65	6,5%	13,2%	5,0%	15,2%	6,7%	10,2%	<b>18,0%</b>	

Entscheidet sich die versicherte Person für die Weiterführung der Risikoversorge ohne die Altersvorsorge, sind nur die Risikobeiträge zu entrichten. Entscheidet sich hingegen die versicherte Person für die Weiterführung der Risiko- und der Altersvorsorge, sind sowohl die Risiko- wie auch die Sparbeiträge zu entrichten.

Die versicherte Person hat der Stiftung ihre Wahl schriftlich, mittels der von der Stiftung hierfür zur Verfügung gestellten Erklärung, bekanntzugeben.

Kommt sie in den Genuss von Leistungen der Stiftung FAR und hat sie sich gleichzeitig für die Weiterführung der Risiko- und der Altersvorsorge gemäss diesem Reglement entschieden, werden die Beiträge um den Betrag reduziert, den die Stiftung FAR übernimmt.

### Art. 3.6 Einkäufe

Beträge für den Einkauf von Altersleistungen können geleistet werden, wenn:

- alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind; und
- das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als dasjenige, das sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person ab dem vorgesehenen Mindestaufnahmearter in der Altersvorsorge gemäss diesem Reglement zum im Einkaufszeitpunkt gültigen versicherten Lohn versichert gewesen wäre.

Der maximal zu leistende Betrag entspricht der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen. Guthaben aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Säule 3a sowie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Ein Einkauf ist bis vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters möglich (massgebend sind die Bestimmungen unter Art. 3.6. im Basisreglement). Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufsbetrages ist von der versicherten Person bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären.

### Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die dem GAV des Kantons Genf unterstellt sind (Vorsorgepläne 2 und 3)

Die Berechnung basiert auf nachstehender Einkaufsskala in % des versicherten Lohnes:

Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent
58	519,74%	60	577,09%	62	636,77%	64	698,85%
59	548,13%	61	606,64%	63	667,50%	65	730,83%

## 5. Vorsorgeleistungen

### Art. 5.2.2 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz entspricht, abhängig vom Rentenalter (in % des Altersguthabens):

Alter	Altersguthaben bis CHF 500 000		Altersguthaben das CHF 500 000 übersteigt	
	Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen	Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen
58	4,55	4,70	4,06	4,18
59	4,70	4,85	4,18	4,30
60	4,85	5,00	4,30	4,42
61	5,00	5,15	4,42	4,54
62	5,15	5,30	4,54	4,66
63	5,30	5,45	4,66	4,78
<b>64</b>	5,45	<b>5,60</b>	4,78	<b>4,90</b>
<b>65</b>	<b>5,60</b>	5,75	<b>4,90</b>	5,02
66	5,75	5,90	5,02	5,14
67	5,90	6,05	5,14	5,26
68	6,05	6,20	5,26	5,38
69	6,20	6,35	5,38	5,50
70	6,35	–	5,50	–

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Der Geburtsmonat wird berücksichtigt.

### Art. 5.3.1 Invalidenrente

Die Invalidenrente errechnet sich aus dem voraussichtlichen Altersguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter (ohne Zinsen) durch Anwendung des reglementarischen Umwandlungssatzes. Die Höhe der ganzen Invalidenrente beträgt mindestens 50% des risikoversicherten Lohnes (Leistungen) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

### Art. 5.3.3 Beitragsbefreiung

Die Altersgutschriften werden auf dem für die Versicherung massgebenden beitragspflichtigen Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.



## **Art. 5.5      Todesfallkapital**

### **Art. 5.5.1    Getätigte Einkäufe**

Das verzinste Altersguthaben aus Einkäufen seit dem letzten Eintritt in die Stiftung wird unabhängig von allen in den nachstehenden Artikeln aufgeführten Todesfallleistungen ausbezahlt.

Nicht als Einkäufe im Sinne dieses Artikels gelten Einkäufe bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, Einkäufe bei der Stiftung in früheren Versicherungsperioden, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, Rückzahlungen von ausbezahlten Austrittsleistungen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Eingang von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Für die Anspruchsberechtigung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 5.5.4 erwähnt.

### **Art. 5.5.2    Todesfallkapital ohne Rentenanspruch**

Besteht beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters kein Anspruch auf eine Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem am Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben (ohne Einbezug getätigter Einkäufe) abzüglich:

- einer Abfindung, die mangels Anspruchs auf eine Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner;
- eines Betrages, der zur Finanzierung allfälliger Leistungen an die überlebende geschiedene Ehepartnerin/den überlebenden geschiedenen Ehepartner bzw. die überlebende anspruchsberechtigte Partnerin/den überlebenden anspruchsberechtigten Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft

ausgerichtet werden.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf 200% des Jahreslohnes (13 x Monatslohn bzw. 2288 x Stundenlohn). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 5%.

An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 5% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 250%.

Massgebend für die Berechnung des Versicherungsjahres ist der Eintritt in die Stiftung. Beim Austritt aus der Stiftung gilt das Versicherungsjahr als beendet.

Bei einem Wiedereintritt werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

### **Art. 5.5.3 Todesfallkapital mit Rentenanspruch**

Besteht beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch auf eine Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem verbleibenden Teil des Altersguthabens (ohne Einbezug getätigter Einkäufe) das nicht zur Finanzierung:

- einer Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner;
- allfälliger Leistungen an die überlebende geschiedene Ehepartnerin/den überlebenden geschiedenen Ehepartner bzw. die überlebende anspruchsberechtigte Partnerin/den überlebenden anspruchsberechtigten Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft

benötigt wird.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf 200% des Jahreslohnes (13 x Monatslohn bzw. 2288 x Stundenlohn). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 5%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 5% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 250%.

Massgebend für die Berechnung des Versicherungsjahres ist der Eintritt in die Stiftung. Beim Austritt aus der Stiftung gilt das Versicherungsjahr als beendet.

Bei einem Wiedereintritt werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

#### **Art. 5.5.4    Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- die überlebende Ehepartnerin/der überlebende Ehepartner bzw. die überlebende eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner;
- bei deren Fehlen; die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten haben;
- bei deren Fehlen; die übrigen Personen, welche die verstorbene versicherte Person in erheblichem Masse unterstützt hat oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- bei deren Fehlen; die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrenten haben, die Eltern oder die Geschwister;

- bei deren Fehlen; die übrigen gesetzlichen Erben der verstorbenen versicherten Person unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall entspricht das Todesfallkapital dem höheren der beiden nachfolgenden Beträge:
  - den von der verstorbenen versicherten Person einbezahlten verzinsten Altersgutschriften und Einkäufen; oder
  - 50% des Altersguthabens.

Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb derselben Personengruppe wird das Todesfallkapital gleichmässig unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Wünscht die versicherte Person eine spezielle Begünstigungsordnung, kann sie innerhalb der einzelnen Personengruppen die Begünstigten sowie das Ausmass der einzelnen Ansprüche gegenüber der Stiftung zu Lebzeiten in Schriftform näher bezeichnen.

Die versicherte Person kann eine spezielle Begünstigungsklausel gegenüber der Stiftung jederzeit schriftlich widerrufen. In diesem Fall tritt ohne weiteres die reglementarische Begünstigungsklausel wieder in Kraft.

## 10. Schlussbestimmungen

### Art. 10.7 Inkrafttreten des Anhangs

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben. Der Anhang wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 26. September 2022 genehmigt.

### Personalvorsorgestiftung edifondo

Der Präsident  
Jean-Daniel Zurkinden

Ein Mitglied des Stiftungsrats  
Nicolas Boilleau





